

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 11/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schlomo S. [REDACTED],

B. [REDACTED] Straße 41, T. [REDACTED]-A. [REDACTED]/R. [REDACTED]-A. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gibt zu einer Änderung des Beschlusses vom 11. März 1980 keine Veranlassung.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. November 1978 wird verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 5. am 11. Januar 1980 beantragt, ihn für die Beschwerde gegen den seine Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluß des Oberlandesgerichts, der ihm durch Aufgabe zur Post am 25. November 1978 zugestellt worden ist, das Armenrecht zu bewilligen, und - wie seine Gegenvorstellung gegen den ihm das Armenrecht versagenden Beschluß des Senats ergibt - gleichzeitig das Rechtsmittel selbst eingelegt.

Gegen das erstinstanzliche Urteil hatte der Kläger mit einem an das Landgericht gerichteten, von ihm selbst unterzeichneten Schriftsatz Berufung eingelegt. Da er sich dabei nicht durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten hatte vertreten lassen, hat das Berufungsgericht das Rechtsmittel zu Recht als unzulässig verworfen (§ 224 Abs. 2 BEG; §§ 78 Abs. 1, 519 b Abs. 1 ZPO). Die Beschwerde gegen diesen Beschluß wäre mithin auch dann aussichtslos gewesen, wenn der Kläger sie in

der gesetzlichen Form und Frist eingelegt hätte. Das
Arzenrecht war ihm deshalb zu verzaagen (§ 209 Abs. 1
BEG; § 114 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerde selbst wird als unzulässig verwor-
fen, weil der Kläger auch sie nicht in der rechten
Form durch einen beim Bundesgerichtshof oder bei einem
Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt (§ 224
Abs. 4 BEG) und nicht in der gesetzlichen Frist (§ 223
Abs. 1 BEG) eingelegt hat (§ 209 Abs. 1 BEG; §§ 519 b
Abs. 2, 574).

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

